

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

**ENDGÜLTIG
A5-0315/2000**

25. Oktober 2000

BERICHT

1. über die Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Rates zur Definition der Beihilfe zur illegalen Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt
(10675/2000 – C5-0427/2000 – 2000/0821(CNS))

2. über die Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt
(10676/2000 – C5-0426/2000 – 2000/0820(CNS))

Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten

Berichterstatter: Ozan Ceyhun

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	4
1. LEGISLATIVVORSCHLAG	5
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	12
2. LEGISLATIVVORSCHLAG	13
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	19
BEGRÜNDUNG	20

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 8. August 2000 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 67 des EG-Vertrags zu der Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Rates zur Definition der Beihilfe zur illegalen Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt sowie gemäß Artikel 39 Absatz 3 EUV im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt (10675/2000 – 2000/0821(CNS) und 10676/2000 – 2000/0820(CNS)).

In der Sitzung vom 4. September 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diese Initiativen an den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten als federführenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0427/2000 – C5-0426/2000).

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten hatte in seiner Sitzung vom 29. August 2000 Ozan Ceyhun als Berichtersteller benannt.

Der Ausschuss prüfte die Initiativen der Französischen Republik und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 18./19. September, 10.-12. Oktober und 23./24. Oktober 2000.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den ersten Entwurf einer legislativen Entschließung mit 30 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung und den zweiten Entwurf einer legislativen Entschließung mit 19 Stimmen bei 14 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Graham R. Watson, Vorsitzender; Robert J.E. Evans und Bernd Posselt, stellvertretende Vorsitzende; Ozan Ceyhun, Berichtersteller; Alima Boumediene-Thiery, Rocco Buttiglione, Marco Cappato, Michael Cashman, Charlotte Cederschiöld, Carmen Cerdeira Morterero (in Vertretung d. Abg. Adeline Hazan), Carlos Coelho, Thierry Cornillet, Gérard M.J. Deprez, Giorgos Dimitrakopoulos (in Vertretung d. Abg. Mary Elizabeth Banotti), Olivier Duhamel (in Vertretung d. Abg. Gerhard Schmid), Pernille Frahm, Evelyne Gebhardt (in Vertretung d. Abg. Sérgio Sousa Pinto), Bertel Haarder (in Vertretung d. Abg. Jan-Kees Wiebenga), Jorge Salvador Hernández Mollar, Anna Karamanou, Margot Keßler, Timothy Kirkhope, Ewa Klamt, Alain Krivine (in Vertretung d. Abg. Giuseppe Di Lello Finuoli), Baroness Sarah Ludford, Lucio Manisco (in Vertretung d. Abg. Fodé Sylla), Arie M. Oostlander (in Vertretung d. Abg. Daniel J. Hannan), Elena Ornella Paciotti, Hubert Pirker, Martin Schulz, Patsy Sörensen, Joke Swiebel, Anna Terrón i Cusí, Maurizio Turco (in Vertretung d. Abg. Frank Vanhecke) und Gianni Vattimo.

Der Bericht wurde am 25. Oktober 2000 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

LEGISLATIVVORSCHLAG

1. Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Rates zur Definition der Beihilfe zur illegalen Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt (10675/2000 – C5-0427/2000 – 2000/0821(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

(Änderungsantrag 1)
Erwägung 2

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist der schrittweise Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgesehen, was insbesondere die Bekämpfung der illegalen Einwanderung *bedingt*.

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft *und im Vertrag zur Gründung der Europäischen Union* ist der schrittweise Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgesehen, was insbesondere die *Verwirklichung einer gemeinsamen Einwanderungs- und Asylpolitik, einschließlich der Familienzusammenführung, das Aufenthaltsrecht und eine Integrationspolitik sowie die* Bekämpfung der Illegalen Einwanderung *beinhaltet*.

Begründung:

Die Union kann die illegale Einwanderung nur im Rahmen einer umfassenden Einwanderung erfolgreich kanalisieren. Ohne eine gemeinsame Einwanderungs- und Asylpolitik, die nicht nur die Betroffenen, sondern auch die sozio-ökonomischen Interessen der Mitgliedstaaten berücksichtigt, wird jede Maßnahme zum Scheitern verurteilt sein.

(Änderungsantrag 2)
Erwägung 2a (neu)

In diesem Zusammenhang ist es von besonderer Bedeutung, Grundlagen für eine gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik zu schaffen und zu gemeinsamen Asylverfahren zu gelangen und auch die Rechtsstellung von Flüchtlingen zu verbessern.

¹ ABl. C 253 vom 4.9.2000, S. 1.

Begründung:

Die Flüchtlinge und abgelehnten Asylbewerber bilden eine wichtige Gruppe unter den "Illegalen" in der Union. Deshalb kommt einer gemeinsamen Asylpolitik, vom Asylverfahren bis hin zu den sozialen Leistungen eine besondere Bedeutung zu.

(Änderungsantrag 3)
Erwägung 2b (neu)

Es ist wichtig, die institutionelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verstärken, um die Bekämpfung von Menschenhandel sowie die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten und die Vielfalt von Behörden nicht zu behindern.

Begründung:

In den Mitgliedstaaten sind eine große Zahl von Behörden mit der Frage der illegalen Einwanderung befasst. Schon auf nationaler Ebene kommen Probleme bei der Behandlung von Flüchtlingen und illegalen Immigranten auf. Eine europäische Zusammenarbeit müsste institutionell abgestimmt werden.

(Änderungsantrag 4)
Erwägung 2c (neu)

Die Beitrittskandidatenländer sollten für die gemeinsamen Maßnahmen gewonnen und die Beitrittsstrategie der Union entsprechend angepasst werden.

Begründung:

Die Beitrittskandidaten stehen vor den gleichen Problemen, wie die Mitgliedstaaten der Union. Deshalb ist es sinnvoll, die Zusammenarbeit bereits in die Beitrittsstrategie einzubeziehen.

(Änderungsantrag 5)
Erwägung 2d (neu)

Es müssen Anstrengungen unternommen werden, damit die Beitrittsländer die gemeinsamen Maßnahmen anwenden, und die Strategie der Union muss zu diesem Zweck angepasst werden.

Begründung:

Es geht nur um eine Änderung des Wortlauts im Sinne einer größeren Entschlossenheit in dieser Situation.

(Änderungsantrag 6)
Erwägung 3

Daher ist es angezeigt, die Beihilfe zur illegalen Einwanderung zu bekämpfen, und zwar ungeachtet dessen, ob diese sich auf den unerlaubten Grenzübertritt im engeren Sinne erstreckt oder ob Beihilfe zum Betreiben von Netzen zur Ausbeutung von Menschen geleistet wird.

Daher ist es angezeigt, die ***auf mittelbaren oder unmittelbaren Vermögensvorteil ausgerichtete*** Beihilfe zur illegalen Einwanderung zu bekämpfen, und zwar ungeachtet dessen, ob diese sich auf den unerlaubten Grenzübertritt im engeren Sinne erstreckt oder ob Beihilfe zum Betreiben von Netzen zur Ausbeutung von Menschen geleistet wird.

Begründung:

Es ist unverzichtbar, zwischen der humanitären und selbstlosen Beihilfe zur illegalen Einwanderung und jener Form von Beihilfe zu unterscheiden, wie sie von Mitgliedern krimineller Vereinigungen zur Erwirtschaftung von Vermögensvorteilen praktiziert wird. Auf diese Unterscheidung wird im übrigen auch in Artikel 27 des Schengener Übereinkommens hingewiesen.

Es muss unbedingt zwischen der selbstlosen und humanitären Beihilfe zur illegalen Einwanderung und der Erwerbszwecken dienenden Form der Beihilfe durch Mitglieder von Schleppernetzen unterschieden werden, wie dies auch in Artikel 27 des Schengener Übereinkommens präzisiert wird.

Wichtig ist es, eindeutig zu definieren, dass die Nutznießer der illegalen Einwanderung direkt und aktiv beteiligt sein können, nämlich die Teilnehmer und Organisatoren der Beförderung illegaler Einwanderer, und auf der anderen Seite die passiven und indirekten Nutznießer, nämlich diejenigen, die Profite aus der Arbeit der Illegalen ziehen.

(Änderungsantrag 7)
Erwägung 6

(6) Mit diesen Instrumentarien werden somit die Empfehlungen wie die vom 22. Dezember 1995 zur Harmonisierung der Mittel zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der illegalen Beschäftigung sowie zur Verbesserung der einschlägigen Kontrollverfahren und die vom 27. September 1996 zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen sowie die Gemeinsame Maßnahme 97/154/JI vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern ergänzt; diese Instrumentarien lassen die Maßnahmen unberührt, die im Rahmen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft getroffen worden sind oder noch getroffen werden.

(6) Mit diesen Instrumentarien werden somit die Empfehlungen wie die vom 22. Dezember 1995 zur Harmonisierung der Mittel zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der illegalen Beschäftigung sowie zur Verbesserung der einschlägigen Kontrollverfahren und die vom 27. September 1996 zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen sowie die Gemeinsame Maßnahme 97/154/JI vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern ergänzt; diese Instrumentarien lassen die Maßnahmen unberührt, die im Rahmen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft getroffen worden sind oder noch getroffen werden. ***Auf keinen Fall können diese Instrumentarien die Garantien und Rechte beeinträchtigen, die die Ausländer genießen, die unter die Flüchtlingskonventionen der Vereinten Nationen von 1951 fallen.***

Begründung:

Die Mittel und Zwecke dieser Maßnahme müssen die Verpflichtungen einhalten, die die Unterzeichnerstaaten der Genfer Konvention von 1951 in bezug auf die Asylbewerber eingegangen sind, die in einen Staat der Europäischen Union einreisen. Diese Maßnahmen dürfen niemals den Zweck verfolgen, die Asylbewerber abzuschrecken, von ihrem legitimen Recht Gebrauch zu machen, Zuflucht bei einem Unterzeichnerstaat zu suchen, da dies einen Verstoß gegen die Genfer Konvention von 1951 darstellen würde.

(Änderungsantrag 8)
Artikel 1
Allgemeiner Tatbestand

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es eine strafbare Handlung darstellt, vorsätzlich durch unmittelbare oder mittelbare Beihilfe die illegale Einreise

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es eine strafbare Handlung darstellt, vorsätzlich durch unmittelbare oder mittelbare Beihilfe die illegale Einreise

oder den unerlaubten Aufenthalt eines Ausländers, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt, zu erleichtern.

oder den unerlaubten Aufenthalt eines Ausländers, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt, zu erleichtern, **um einen mittelbaren oder unmittelbaren Vermögensvorteil zu erlangen.**

Begründung:

Dieser Artikel spiegelt die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten nicht sehr genau wieder. Die Bekämpfung von Schlepperwesen und die humanitäre Fluchthilfe dürfen nicht verwechselt werden. Deshalb ist es wichtig, das in den Gesetzen der Mitgliedstaaten übliche Unterscheidungsmerkmal "Vermögensvorteil" in die Definition aufzunehmen.

Dieser Artikel gibt die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten nicht besonders genau wieder. Die Schleppernetze dürfen nicht mit der humanitären Hilfe verwechselt werden. Daher ist es wichtig, in die Definition die in der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten übliche Präzisierung aufzunehmen, nämlich den "Vermögensvorteil".

Ebenso muss deutlich gemacht werden, dass der wirtschaftliche Nutzen direkt oder indirekt sein kann, was von der Art des Vorgehens abhängt, wobei der wirtschaftliche Nutzen direkt ist, wenn er aus der direkten Beteiligung und Organisation der den Tatbestand darstellenden Straftaten abzuleiten ist. Auf der anderen Seite ist der indirekte wirtschaftliche Nutzen derjenige, der sich aus dem Profit aus der Arbeit der Einwanderer ergibt.

(Änderungsantrag 9)

Artikel 2

Beteiligung, Anstiftung und Versuch

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass auch die Beteiligung an der in Artikel 1 genannten strafbaren Handlung als Gehilfe oder Anstifter oder der Versuch einer derartigen Handlung eine strafbare Handlung darstellt.

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass auch die Beteiligung an der im Artikel 1 genannten strafbaren Handlung als Gehilfe oder Anstifter oder der Versuch einer derartigen Handlung eine strafbare Handlung darstellt.

Ausländer, deren rechtswidrige Einreise durch die Tat gefördert wird, sind nicht als Beteiligte zu bestrafen.

Begründung:

Illegale Einreise und Beihilfe zur illegalen Einreise sollten klar unterschieden werden. Bei vielen illegal Einreisenden handelt es sich um Flüchtlinge, die nach ihrer Einreise in der Union Asyl erhalten. Deshalb sollten sie aus der Strafverfolgung im Zusammenhang mit Schlepperwesen ausgeschlossen werden. Dies könnte ihre Aussagen als Zeugen erleichtern, die für eine effektive Bekämpfung von Schlepperwesen unerlässlich ist.

(Änderungsantrag 10)
Artikel 2a (neu)

Verantwortung des Arbeitgebers

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitgeber von illegalen Arbeitnehmern und Personen, die die illegale Beschäftigung oder den illegalen Verkehr mit Arbeitskräften zur Erwirtschaftung von Vermögensvorteilen erleichtern, wirksamen, angemessenen und abschreckenden Ordnungsstrafen und/oder strafrechtlichen Strafen unterliegen.

Begründung:

Gemäß den Empfehlungen des Rates vom 22. Dezember 1995 und vom 27. September 1996 zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Angehörigen aus Drittstaaten werden die Mitgliedstaaten durch den vorgeschlagenen neuen Artikel angehalten, die Arbeitgeber von illegalen Arbeitnehmern zu bestrafen.

(Änderungsantrag 11)
Artikel 4
Straffreiheit, zweiter Absatz (neu)

Vereinigungen, Organisationen oder sonstige juristische Personen oder Gruppen von Personen, die aus humanitären Gründen handeln, bleiben straffrei.

Begründung:

Dieser Änderungsantrag entspricht dem Bemühen, Straffreiheit sowohl für die natürliche Beihilfe von Angehörigen eines Einwanderers als auch für die von humanitären Vereinigungen gewährte Beihilfe zu gewährleisten.

(Änderungsantrag 12)
Artikel 4 Absatz 1a (neu)

Straffrei wegen Beihilfe nach Artikel 1 und 2 bleiben die gesetzlich anerkannten Vereinigungen und Organisationen, zu deren Zielen die Verteidigung, der Schutz und die Förderung von Ausländern gehören, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates der Europäischen Union besitzen, wenn sie aus humanitären Gründen tätig werden.

Begründung:

Dieser Änderungsantrag verfolgt das Ziel, sowohl die logische Hilfe durch Verwandte des Einwanderers wie auch die durch humanitäre Vereinigungen angebotene Hilfe von jeglicher Strafe zu befreien. Daher setzt die Straffreiheit den Wegfall des Strafverfahrens voraus und entspricht besser dem Zweck, der mit diesem Artikel verfolgt werden soll.

(Änderungsantrag 13)
Artikel 5a (neu)

Die Mitgliedstaaten leisten Ausgleichszahlungen an die von der illegalen Einwanderung durch ihre geographische Lage und Beschaffenheit besonders betroffenen Länder und Regionen in der Union. Die Kommission richtet zu diesem Zweck eine Hauhaltslinie ein und entwickelt ein Verfahren für Ausgleichszahlungen

Begründung:

Ein Teil der Mitgliedstaaten ist wegen ihrer geografischen Lage, wie z.B. langen Küstengewässern, von der illegalen Einwanderung stärker betroffen. Sie tragen deshalb eine große Last der gemeinsamen Politik in der Union. Mit Ausgleichszahlungen wird die Solidarität in der Union auch in diesem Bereich gestärkt.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu der Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Rates zur Definition der Beihilfe zur illegalen Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt (10675/2000 – C5-0427/2000 – 2000/0821(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Initiative der Französischen Republik (10675/2000)²,
 - in Kenntnis von Artikel 61 a und Artikel 63 Absatz 3 b des EG-Vertrags,
 - vom Rat gemäß Artikel 67 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0427/2000),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0315/2000),
1. billigt die so geänderte Initiative der Französischen Republik;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, die Initiative der Französischen Republik entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie der Regierung der Französischen Republik zu übermitteln.

² ABl. C 253 vom 4.9.2000, S. 1.

LEGISLATIVVORSCHLAG

2. Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt (10676/2000 – C5-0426/2000 – 2000/0820(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

Vorschlag der Kommission³

Änderungen des Parlaments

(Änderungsantrag 1)
Erwägung 5

(5) Mit diesem Rahmenbeschluss werden somit die Empfehlungen wie die vom 22. Dezember 1995 zur Harmonisierung der Mittel zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der illegalen Beschäftigung sowie zur Verbesserung der einschlägigen Kontrollverfahren und die vom 27. September 1996 zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen sowie die Gemeinsame Maßnahme 97/154/JI vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern ergänzt; der Rahmenbeschluss lässt die Maßnahmen unberührt, die im Rahmen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft getroffen worden sind oder noch getroffen werden.

(5) Mit diesem Rahmenbeschluss werden somit die Empfehlungen wie die vom 22. Dezember 1995 zur Harmonisierung der Mittel zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der illegalen Beschäftigung sowie zur Verbesserung der einschlägigen Kontrollverfahren und die vom 27. September 1996 zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen sowie die Gemeinsame Maßnahme 97/154/JI vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern ergänzt; der Rahmenbeschluss lässt die Maßnahmen unberührt, die im Rahmen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft getroffen worden sind oder noch getroffen werden.

Dieser Rahmenbeschluss wird die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Konvention über die Rechtsstellung von Flüchtlingen von 1951 unterzeichnet haben, eingegangenen Verpflichtungen einhalten. Auf keinen Fall darf er die Rechte und Garantien brechen, die den Asylbewerbern gewährt werden, die sich entschließen, sich unter den Schutz eines Staates der Europäischen Union zu begeben.

³ ABl. C 253 vom 4.9.2000, S. 6.

Begründung:

Es ist von größter Wichtigkeit, dass der Rahmenbeschluss in keinster Weise die Institution Asyl und Zuflucht beeinträchtigt, zumal in allen Ländern der Europäischen Union diese Einrichtung einen der Grundpfeiler für den Schutz der Rechte derjenigen Menschen darstellt, die aus Gründen, die in der Genfer Konvention von 1951 berücksichtigt werden, aus ihren Ländern fliehen.

(Änderungsantrag 2)
Artikel 1

Strafen

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in der Richtlinie 2000/.../EG definierten strafbaren Handlungen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen - die, falls sie unter den in Artikel 2 aufgeführten Umständen begangen wurden, auch Freiheitsstrafen umfassen, die zu einer Auslieferung führen können – und gegebenenfalls mit **anderen Strafen** wie den folgenden bedroht sind:

Strafen

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in der Richtlinie 2000/.../EG definierten strafbaren Handlungen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen - die, falls sie unter den in Artikel 2 aufgeführten Umständen begangen wurden, auch Freiheitsstrafen umfassen, die zu einer Auslieferung führen können – und gegebenenfalls mit **zusätzlichen Strafen** wie den folgenden bedroht sind:

Begründung:

Die Verhängung einer Freiheitsstrafe bedeutet nicht, dass die sich daran anschließenden Strafen ausschließlichen Charakter haben, sondern dass sie zusätzlich sein können.

(Änderungsantrag 3)
Artikel 1 erster Spiegelstrich

- Beschlagnahme des Verkehrsmittels, das zur Begehung der strafbaren Handlung benutzt wurde;

- Beschlagnahme des Verkehrsmittels, das zur Begehung der **geahndeten** strafbaren Handlung benutzt wurde;

Begründung:

Wenn eine Tat nicht zuvor als strafbare Handlung betrachtet und geahndet wird, kann sie keine zusätzliche Strafe nach sich ziehen.

(Änderungsantrag 4)
Artikel 1 zweiter Spiegelstrich

- **Verbot**, unmittelbar oder über Dritte die berufliche Tätigkeit auszuüben, **in deren Rahmen** die strafbare Handlung begangen wurde;

- **Die zeitlich begrenzte Unfähigkeit**, unmittelbar oder über Dritte die **geregelt** berufliche Tätigkeit auszuüben, **bei deren Ausübung die geahndete** strafbare Handlung begangen wurde;

Begründung:

Die Strafen müssen angemessen und ausgewogen sein. Es muss die Verhältnismäßigkeit zwischen Strafe und strafbare Handlung angestrebt werden.

(Änderungsantrag 5)
Artikel 1 Absatz 2 a (neu)

Jeder Mitgliedstaaten trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit jeder Arbeitgeber, der illegale Arbeitnehmer beschäftigt, und jede Person, die zu Erwerbszwecken die Beschäftigung oder den illegalen Handel mit Arbeitskräften erleichtert, mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden administrativen oder strafrechtlichen Sanktionen bestraft werden.

Begründung:

Im Einklang mit den Empfehlungen des Rates vom 22. Dezember 1995 und vom 27. September 1996 zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ermutigt der neue vorgeschlagene Artikel die Mitgliedstaaten, die Arbeitgeber zu bestrafen, die illegale Arbeitskräfte beschäftigen.

Am Ende des Absatzes geht es nur um eine grammatische Verbesserung, die nicht den deutschen Text betrifft.

(Änderungsantrag 6)
Artikel 3 Absatz 3a (neu)

Die juristischen Personen, auf die sich dieser Artikel bezieht, sowie ihre Agenten, Bevollmächtigte und Beschäftigte sind von der Verantwortung für die Begehung der durch die Richtlinie 2000/.../EG definierten strafbaren Handlungen befreit, wenn die Ausländer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates der Europäischen Union besitzen und die in einen Staat der Union verbracht wurden, beantragen, sich unter den Schutz der Genfer Konvention über die Rechtsstellung von Flüchtlingen von 1951 zu stellen.

Begründung:

Die Transporteure können keinerlei Verantwortung für die Verbringung von Personen haben, die unmittelbar nach der Ankunft auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates Asyl beantragen, denn anderenfalls würden wir sie zwingen, zu verhindern, dass Asylbewerber reisen und den Schutz beantragen können, der in der Genfer Konvention von 1951 verankert ist. Auf der anderen Seite verfügt der Transporteur weder über die Fähigkeit noch die Befugnis, zu beurteilen, ob ein Asylantrag begründet ist, und daher kann man sie auf keinem Fall weder direkt noch indirekt mit diesen Mitteln dazu bringen, diese Rechtmäßigkeit zu bewerten. Die Strafen müssen angemessen und ausgewogen sein. Es muss die Verhältnismäßigkeit zwischen Strafe und strafbarer Handlung angestrebt werden.

(Änderungsantrag 7)
Artikel 3 Absatz 3b (neu)

Die juristischen Personen, auf die sich dieser Artikel bezieht, sowie ihre Agenten, Bevollmächtigte und Beschäftigte sind von der Verantwortung befreit, wenn es sich um nicht gewinnorientierte und gesetzlich anerkannte Organisationen und Vereinigungen handelt, zu deren Zielen die Verteidigung, der Schutz und die Förderung von Ausländern gehören, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates der Europäischen Union besitzen, und wenn sie aus humanitären Gründen handeln.

Begründung:

Die Befreiung von der Verantwortung setzt das Nichtvorhandensein eines Strafverfahrens voraus und entspricht mehr dem beabsichtigten Zweck im Hinblick auf humanitäre Organisationen, die ohne Erwerbszweck Aufgaben wahrnehmen und Handlungen ausführen, die nicht dazu dienen, den Menschenhandel oder die Ausbeutung zu begünstigen.

(Änderungsantrag 8)
Artikel 4 Absatz 1

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche und nichtstrafrechtliche Geldbußen gehören und **andere Sanktionen** gehören können, insbesondere

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche und nichtstrafrechtliche Geldbußen gehören und **zusätzliche Strafen** gehören können, insbesondere

Begründung:

Die Verhängung von Strafen, die in diesem Artikel aufgezählt werden, sollte immer zusätzlich zu der Hauptstrafe sein, und sie dürfen sich nicht untereinander ausschließen.

(Änderungsantrag 9)
Artikel 4 Buchstabe b

b) Maßnahmen des vorübergehenden **oder ständigen** Verbots der Ausübung einer Handelstätigkeit;

b) Maßnahmen des vorübergehenden Verbots der Ausübung einer Handelstätigkeit;

Begründung:

"Ständigen" entfällt, indem das Gleichgewicht zwischen Strafe und strafbare Handlung angestrebt wird.

(Änderungsantrag 10)

Artikel 5a (neu)

Die Mitgliedstaaten leisten Ausgleichszahlungen an die von der illegalen Einwanderung durch ihre geographische Lage und Beschaffenheit besonders betroffenen Länder und Regionen in der Union. Die Kommission richtet zu diesen Zweck eine Hauhaltlinie ein und entwickelt ein Verfahren für Ausgleichszahlungen.

Begründung:

Ein Teil der Mitgliedstaaten sind wegen ihrer geografischen Lage wie z.B. langen Küstengewässern von der illegalen Einwanderung stärker betroffen. Sie tragen deshalb eine große Last der gemeinsamen Politik in der Union. Mit Ausgleichszahlungen wird die Solidarität in der Union auch in diesem Bereich gestärkt.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu der Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt (10676/2000 – C5-0426/2000 – 2000/0820(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Initiative der Französischen Republik (10676/2000)⁴,
 - in Kenntnis von Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 29 und 31 e des EG-Vertrags,
 - vom Rat gemäß Artikel 39 Absatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0426/2000),
 - gestützt auf Artikel 106 und 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0315/2000),
1. billigt die so geänderte Initiative der Französischen Republik;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, die Initiative der Französischen Republik entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie der Regierung der Französischen Republik zu übermitteln.

⁴ ABl. C 253 vom 4.9.2000, S. 6.

BEGRÜNDUNG

Die beiden zur Prüfung vorgelegten Vorschläge betreffen die Definition und die Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Einreise. Die Vorschläge werfen formale und grundsätzliche Probleme auf, die dazu führen, dass ein einziger Bericht vorgelegt wird und eine Reihe von Änderungsanträgen formuliert werden.

I. Beurteilung der juristischen Grundlage der Vorschläge

1. Zwei Rechtsgrundlagen

Diese beiden Vorschläge, die auf Initiativen des französischen Ratsvorsitzes zurückgehen, betreffen den ersten bzw. den dritten Pfeiler.

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates bezweckt eine Definition der Beihilfe zur illegalen Einreise sowie zum illegalen Verkehr und Aufenthalt und beruht auf Artikel 61a und 63 Absatz 3 b EUV, mit denen die Gemeinschaft befugt wird, eine gemeinsame Einwanderungspolitik umzusetzen.

Der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss bezweckt eine Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Einreise und beruht seinerseits auf den Artikeln 29, 31 e und 34 Absatz 2 b EUV betreffend die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen.

2. Ein einziger Bericht

Es wäre angebrachter gewesen, diese beiden Vorschläge auf ein und dieselben Rechtsgrundlagen zu stellen, nämlich auf die Grundlage des ersten Pfeilers, d.h. auf die Artikel 61 und 63 EUV über die Einführung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik. Die Zuständigkeit müsste sich nämlich in erster Linie aus der Art und der Zielsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ergeben. Die Definition der illegalen Einreise und die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung derartiger Verhaltensweisen entsprechen dem in Titel IV des ersten Pfeilers zum Ausdruck gebrachten Willen, in den fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine gemeinsame Einwanderungspolitik festzulegen.

Die vom Rat bevorzugte Lösung läuft darauf hinaus, ein und dasselbe Thema künstlich zu trennen. Außerdem hat diese Entscheidung den Nachteil, dass ein Teil der vorgesehenen Maßnahmen, nämlich der repressive Bereich, in die zwischenstaatliche Zusammenarbeit fällt, so dass das EP nach Ablauf von fünf Jahren (Artikel 67 Absatz 2) um seine diesbezügliche mögliche Mitentscheidungsbefugnis gebracht wird.

Derzeit sind die Befugnisse des EP in diesen Bereichen, ob erster oder dritter Pfeiler, rein konsultativ, so dass die rechtlichen Auswirkungen nicht beträchtlich sind. Dennoch muss auf diese rechtlichen Aspekte hingewiesen werden, und beide Vorschläge hätten im Sinne einer erhöhten Kohärenz in einem einzigen Bericht behandelt werden sollen.

II. Allgemeine Beurteilung des Inhalts der Vorschläge

Die beiden zur Prüfung vorgelegten Vorschläge betreffen lediglich den repressiven Bereich der Beihilfe zur illegalen Einreise. Doch selbst in diesem Teilbereich bieten sie keine

Lösungen, die den tatsächlichen Problemen angemessen wären.

1. Eine differenzierte Einwanderungs- und Flüchtlingspolitik

Die Europäische Union ist durch die gegenwärtig weltweiten Wanderungsbewegungen neuen Herausforderungen ausgesetzt, die durch umfassende Konzepte beantwortet werden müssen. Dies beinhaltet einerseits die Schaffung eines effektiven und gerechten Schutzsystems für Flüchtlinge und andererseits die Annahme von Maßnahmen zur Regelung der Zulassung, des Aufenthalts und der Niederlassung von vorübergehend oder auf Dauer aufgenommenen Migranten oder deren Familienangehörigen.

Eine gemeinsame Einwanderungs- und Asylpolitik der Mitgliedstaaten kann nur effizient sein, wenn sie umfassend konzipiert ist und alle wesentlichen Zulassungsmöglichkeiten erfasst. Sie muss dabei sozial verträglich, den demographischen, ökonomischen und humanitären Erfordernissen der Mitgliedstaaten angepasst sein. Dabei müssen arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte eine besondere Rolle spielen.

In allen Industrieländern wächst die Zahl der Menschen, die ohne Aufenthaltstitel dort leben. Schärfere gesetzliche Regelungen oder stärkere Grenzkontrollen verhindern die unerlaubte Einwanderung nur geringfügig.

Wer sind diese Menschen? Eine nähere Analyse offenbart nicht nur die Gründe, sondern auch Lebensbedingungen dieser Menschen.

a) Eine große Gruppe bilden die abgelehnten Asylbewerber, die vor Angst in ihre Herkunftsländer abgeschoben zu werden oder untertauchen. Sie fallen oft unter die Schutzbestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention, scheitern jedoch im Asylverfahren der Mitgliedstaaten. Also entscheiden sie sich für die Illegalität.

b) Familienangehörige von Immigranten und Flüchtlingen, die kein Visum erhalten oder deren Anträge zur Familienzusammenführung verweigert werden oder sehr lange Zeit verzögert werden, entscheiden sich für die illegale Einreise.

c) Oft handelt es sich um Flüchtlinge, die nach ihrer Einreise die Illegalität vorziehen, weil ihre Asylbegehren keine Aussicht auf Erfolg haben und sie daher von den Behörden nicht erfasst werden wollen.

d) Frauen, die Opfer von Menschenhändlern sind, bilden eine weitere wichtige Gruppe. Sie kommen meist mit einem Touristenvisum in die EU. Sobald sie europäischen Boden betreten haben, wird ihnen von den Zuhältern oder Bordellbesitzern der Pass abgenommen. Sie leben in den Zimmern der Bordelle und trauen sich kaum auf die Strasse. Selbst ihre gesundheitliche Versorgung ist nicht gesichert.

e) Eine bedeutende Gruppe bilden sicherlich auch die Menschen, die wegen Arbeitsaufnahme einreisen. Diese Menschen werden zum Teil vermittelt, oft handeln sie jedoch aus eigenem Antrieb. Sie können als moderne Sklaven bezeichnet werden, weil sie von ihren Arbeitgebern völlig abhängig sind. Sie werden ohne jeden Sozialschutz aufs Äußerste ausgebeutet.

Die wiederholten Legalisierungskampagnen in den Mitgliedstaaten zeigen sehr deutlich, dass

die "Illegalität" von diesen Menschen oft durch das Fehlen einer differenzierten Einwanderungs- und Asylpolitik begründet ist. Die Mitgliedstaaten sollten statt wiederholter Legalisierungskampagnen eine an den Bedürfnissen der Betroffenen angepasste Einwanderungspolitik entwickeln.

2. Die häufig dramatischen Umstände der illegalen Einreise

Die illegale Einreise erfolgt häufig unter überaus dramatischen Bedingungen. Dies gilt sowohl für die Einreise selbst als auch für den Aufenthalt im Gebiet der Union.

a) Die dramatischen Umstände bei der Einreise illegaler Immigranten

Die Tragödie von Dover im vergangenen Juni hat – sofern dies überhaupt nötig war – die dramatischen Umstände vor Augen geführt, unter denen die illegale Einreise stattfindet. Tag für Tag und Jahr für Jahr kommen Hunderte illegaler Immigranten um bei dem Versuch, illegal in das Gebiet der Union einzureisen, und werden dabei zumeist Opfer von Schlepperbanden oder Menschenhändlern, deren Handeln ausschließlich von Gewinnsucht bestimmt ist.

b) Die unannehmbaren Aufenthaltsbedingungen von Menschen ohne Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

Nach ihrem unter Lebensgefahr erfolgten Eintritt in das Hoheitsgebiet der Union sehen sich die Menschen ohne Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in den meisten Fällen unannehmbaren Lebensbedingungen ausgesetzt. Sofern sie nicht wie Verbrecher inhaftiert werden, werden sie in Auffangzentren festgesetzt und leben dort von der Außenwelt abgeschnitten, oder sie sehen sich gezwungen, in einen gesundheitsgefährdenden Hungerstreik zu treten, um eine Ausweisung zu verhindern.

Das EP hat kürzlich durch seine Entschließung vom 6. Juni 2000⁵ diesen Zustand angeprangert und Kommission und Rat dazu gedrängt, angemessene Maßnahmen zur Beseitigung dieses Zustands zu ergreifen.

Natürlich muss energisch gegen die Netze von Schlepperbanden vorgegangen werden. Die jeweiligen individuellen Umstände erfordern jedoch einen verständnisvollen und nuancierten Ansatz. Diese grundlegende Unterscheidung wird in den beiden vorliegenden Texten nicht gemacht.

3. Eine bessere Definition der strafbaren Handlung

Der Richtlinienvorschlag entspricht nicht der Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen den unbedingt zu bekämpfenden Vorgehensweisen organisierter Netze von Menschenhändlern und der „humanitären“ Hilfe, die natürliche oder juristische Personen gutgläubig leisten. Es wäre ungerecht, diesen Menschen strafbare Handlungen anzulasten (beispielsweise die von den Kirchen oder anderen Vereinigungen geleistete Hilfe beim „illegalen“ Aufenthalt illegaler Immigranten).

Dies ist auch der Zweck der vorgeschlagenen Änderungsanträge, mit denen die strafbare Handlung besser gefasst werden und der wesentliche Aspekt der strafbaren Handlung, nämlich die von den Schleppern betriebene Erlangung eines Vermögensvorteils, erläutert werden soll. Darauf wird im übrigen schon in Artikel 27 des Schengener Übereinkommens

⁵ Entschließung des Europäischen Parlaments zur illegalen Einwanderung und zur Entdeckung von 58 Leichen illegaler Einwanderer in Dover (B5-0596, 0598, 0603 und 0606/2000)

hingewiesen. Es ist von grundlegender Bedeutung, zu unterscheiden zwischen der von natürlichen oder juristischen Personen geleisteten selbstlosen Beihilfe, die straffrei bleiben muss, und derjenigen durch kriminelle Banden, die ihrerseits energisch bestraft werden muss.

4. Ein angemessener repressiver Rahmen

Die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Einreise würde entsprechend den vorangehenden Feststellungen gewinnen, wenn sie den strafrechtlichen Handlungen besser angepasst wäre.

So steht zwar in Artikel 2 zweifellos fest, dass die in den beiden ersten Gedankenstrichen genannten Umstände (Angehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung und Menschenhandel) erschwerende Umstände darstellen müssen, doch müsste im dritten Spiegelstrich oder besser noch in einem besonderen Artikel die spezifische Verantwortung der Arbeitgeber von illegalen Immigranten strafrechtlich geahndet werden. Auf jeden Fall sollten nicht die illegalen Arbeitnehmer selbst diesbezüglich verfolgt werden, erst recht nicht, wenn man bedenkt, mit welchen Schwierigkeiten Menschen ohne Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis um ihr Überleben kämpfen.

Ferner könnte in Artikel 3 des Rahmenbeschlusses die Verantwortung juristischer Personen, die Menschenhandel- und Ausbeutungsnetze verstecken, sinnvoll verstärkt werden.

5. Eine bessere rechtliche und inhaltliche Abstimmung von Initiativen

Der vorliegende Rahmenbeschluss des Rates für die Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Einreise und unerlaubten Aufenthalts genügt in der vorliegenden Fassung alle diesen Anforderungen nicht. Aus folgenden Gründen wäre eine Überarbeitung seitens des Rates sinnvoll:

- a. Die Rechtsgrundlage der vorliegenden Initiative der französischen Präsidentschaft wirft Fragen auf, die auch durch die Aufteilung der Initiative in eine „Definition“ mit einem Richtlinienvorschlag und eines „strafrechtlichen Rahmens“ durch einen Rahmenbeschluss nicht geklärt sind. Die Initiative könnte rechtlich und inhaltlich kohärenter gestaltet werden, wenn sie auf der Grundlage von Artikel 63 der Verträge ausgearbeitet worden wäre. Der Widerspruch hierbei wird auch durch die Entscheidung der französischen Präsidentschaft, bei der „Gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Staatsangehörigen dritter Länder“-(T06939 – (CNS000819-101030/00-C5-0398/00)- deutlich. Für diese Initiative, die eine weitergehende Kompetenz der Mitgliedstaaten bedeutet und auch die Gerichtsbarkeit tangiert wird, hat sich die französische Präsidentschaft für eine Richtlinie gestützt auf Artikel 63 Abs.3 der Verträge entschieden. Der Berichterstatter ist der Meinung, daß ein Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und des sexuellen Mißbrauchs von Kindern sehr dringend ist und in der dritten Säule gestaltet werden müsste, jedoch „Beihilfe zur illegalen Einreise“ mit allen rechtlichen Aspekten im Rahmen von Artikel 63 geregelt werden sollte.
- b. Auch inhaltlich bestehen Widersprüche, die durch die problematische Rechtsgrundlage entstehen. Bereits durch das Schengener Abkommen sind verschiedene Aspekte der

vorliegenden Initiative geregelt, die nun in die erste Säule überführt werden. Durch die Teilung der Initiative in zwei Rechtsgrundlagen, wird die Koordination zwischen den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene eher erschwert. In diesem Bereich bedarf es vielmehr einer klärenden Initiative der Zuständigkeiten, da bereits auf nationaler Ebene Koordinationsprobleme bestehen.

- c. Die Kommission hat angekündigt, in den kommenden Monaten einen Richtlinienvorschlag zu diesem Fragenkomplex vorzulegen. Von den Ausführungen der Kommission im Ausschuss war zu entnehmen, daß sie bereits weitergehende Gedanken angestellt hat und Grundlinien der Initiative bereits vorliegen. Es wäre sinnvoll, diese Initiative abzuwarten, um eine abschließende Stellung seitens des Parlamentes beziehen zu können.

Schlussfolgerungen

Eine sinnvolle Verstärkung der Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Einreise müsste, um wirklich wirksam zu sein, von einer verstärkten justitiellen und polizeilichen Zusammenarbeit sowohl im Rahmen von Europol als auch im Rahmen von Eurojust begleitet werden.

Diese repressiven Maßnahmen stellen dabei allerdings nur einen Aspekt einer umfassenden europäischen Immigrationspolitik dar, die nach wie vor schmerzlich vermisst wird. Die illegale Einreise wird nämlich nur dann wirksam in den Griff zu bekommen sein, wenn in den Drittländern, die die Ursprungs- und Transitländer dieser illegalen Immigrationsbewegungen sind, eine justitielle Zusammenarbeit eingerichtet sein wird, die darauf ausgerichtet ist, dass diese strafbaren Handlungen gleichermaßen strafrechtlich verfolgt werden. Darüber hinaus sollten in diesen Ländern Informationskampagnen über die Gefahren der illegalen Einreise durchgeführt werden.

Im übrigen muss die Europäische Union umgehend eine europäische Einwanderungspolitik betreiben, bei der die legale Einreise in ihr Hoheitsgebiet begünstigt und die tatsächliche Integration ordnungsgemäßer Immigranten, auf deren Bedeutung für die europäische Wirtschaft nochmals hinzuweisen ist, gewährleistet wird.